

BRANDSCHUTZORDNUNG

für Gebäude ohne automatische Brandmeldeanlage

für das Landesverwaltungsgericht Steiermark

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1 Alle Bediensteten sind verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.
- 1.2 Jede/Jeder Bedienstete ist verpflichtet, jegliche Brandgefahr der/dem Brandschutzbeauftragten/Brandschutzwartin/Brandschutzwart anzuzeigen.
- 1.3 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.4 Bestehende Rauchverbote gemäß der Hausordnung sind zu beachten.
- 1.5 Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann von der/dem Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nicht brennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden (z.B. „Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden“).
- 1.6 Die Verwendung von privaten Klein-Elektrogeräten (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Radios) und Kühlschränken ist nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung nach Maßgabe der Hausordnung unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss – sofern möglich – Netzstecker ziehen) zulässig.
- 1.7 Die Verwendung von privaten Groß-Elektrogeräten (z.B. Kochplatten, Backöfen, mobile Klimageräte, Raumheizgeräte, Wärmestrahler) ist nicht zulässig.
- 1.8 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Reparaturen und Änderungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden. Bei Verlassen der Arbeitsräume (längere Abwesenheit/Dienstschluss) sind alle Elektrogeräte - sofern möglich - auszuschalten. Auf die verbindlichen Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften, CE-Kennzeichnung) wird hingewiesen.
- 1.9 Die Vorgaben (*Herstellerangaben, Betriebsanleitungen*) für Ladezonen von Elektrofahrzeugen, Elektrofahrrädern und anderen Elektrogeräten sind einzuhalten (*Abstände zu brennbaren Einrichtungen, Explosionsschutz*).
- 1.10 Lithium-Ionen-Akkus mit augenscheinlichen Schäden (*Verformung, Aufblähung, heiße Oberflächentemperatur*) dürfen nicht mehr verwendet werden. Solche Akkus sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 1.11 Lagerungen aller Art - ob brennbar oder nicht brennbar - an ungeeigneten Orten (*Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.*) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Dienstschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. *Reinigungsmittel*), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.

- 1.12 Löschgeräte (*Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher*) dürfen – auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (*z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial*), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 1.13 Hinweiszeichen - die den Brandschutz und die Fluchtwege betreffen - und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.14 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Gelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (*Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen*) nicht behindert werden.
- 1.15 Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen - die tiefer als das angrenzende Umgebungsniveau liegen (*Keller*) - ist nicht zulässig.
- 1.16 Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden bzw. müssen zur Sicherstellung der Flucht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.
- 1.17 Flucht- und Verkehrswege sind stets in der erforderlichen Breite von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Der Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen (*z.B. Brandschutztüren*) ist freizuhalten, und der Schließvorgang darf nicht behindert werden.
- 1.18 Nach Betriebsschluss sind alle Türen - insbesondere zwischen Büroräumen - und Fenster zu schließen. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Umsetzung eines abteilungsinternen Lüftungskonzeptes zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung gemäß der Hausordnung Abweichungen genehmigt werden.
- 1.19 Feuerarbeiten (*Schweißen, Schneiden, Löten etc.*) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Brandschutzorgane durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

2. Allgemeines Verhalten im Brandfall

2.1 Alarmieren:

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscher versuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - die Feuerwehr über vorhandene Brandmeldeeinrichtungen (Druckknopfmelder) oder den Notruf 122 zu verständigen.

Folgende Informationen sind der Feuerwehr mitzuteilen:

- Wo brennt es? (Dienststelle und genaue Adresse)
- Was brennt? (wie weit ist der Brand fortgeschritten)
- Gibt es Verletzte? (gefährdete oder vermisste Personen)
- Name und Erreichbarkeit der Anruferin/des Anrufers
- Weitere Fragen der Notrufstelle beantworten

2.2 Retten und Flüchten:

- Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor den Versuch der Brandbekämpfung.
- Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennender Kleidung sind anzuhalten, in Decken, Mäntel oder Tücher zu hüllen, auf den Boden zu legen und die Flammen zu ersticken.
- Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, haben sich diese durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. für die Einsatzkräfte bemerkbar zu machen.
- Räume sind über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

2.3 Löschen:

- Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (*Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecken*) ist die Brandbekämpfung zu beginnen.

- Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.
- Der Brandraum ist umgehend zu verlassen und die Türen zum Brandraum zu schließen. Die weitere Brandbekämpfung obliegt der Feuerwehr.

3. Räumungsalarm

3.1 Allgemeines:

Ist an irgendeiner Stelle in der Dienststelle ein Brand ausgebrochen oder besteht eine sonstige Gefahr, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen, so ist von folgenden Personen – im Falle der Abwesenheit der jeweils zuvor angeführten Person in der angegebenen Reihenfolge – einen Räumungsalarm auszulösen:

1. Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter (**Angela Doerksen**)
2. Stellvertretende Brandschutzbeauftragte (**Birgit Wanzmann**)
3. Brandschutzwart (**Hase Jusic**)
4. Brandschutzwart (**Jürgen Neubauer**)

Jedenfalls zur Auslösung eines Räumungsalarms berechtigt ist die jeweils zuständige Einsatzleitung der Feuerwehr oder Polizei.

Das **Alarmzeichen für einen Räumungsalarm** ist je nach Ausstattung des Gebäudes: *Hinweis: Zutreffendes ankreuzen, bzw. ergänzen*

- Alarmsirene
- Signalpfeife
- Zeichen und Zuruf – **lautes Rufen**
- Anderes akustisches und/oder optisches Signalmittel:

3.2 Bei Räumungsalarm ist Folgendes zu beachten:

- Es ist unbedingt Ruhe zu bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Alle Bediensteten müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum jeweiligen Sammelplatz zu begeben. Amtsfremde Personen sind durch die Bediensteten zum Sammelplatz zu begleiten.
- Die Stabstellen-/Referatsleitungen bzw. deren Stellvertretungen haben die Vollzähligkeit ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu überprüfen und der Dienststellenleitung zu melden.

Der Sammelplatz ist der Tummelplatz

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Bediensteten festzustellen. Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden!

4. Anweisungen für den Einsatzfall

Im Einsatzfall sind folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - eventuell vermisste Personen
 - besondere Gefahren (*Druckgasflaschen, Chemikalien etc.*)

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind folgende Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich (die zuständigen Personen sind namentlich auszuweisen).

Bei Abwesenheit oder Verhinderung einer handlungszuständigen Person geht die Zuständigkeit auf die jeweils nächstgereichte Person über.

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Brandschutzbeauftragte/r: | Angela Doerksen |
| 2. Brandschutzwart/in: | Hase Jusic |
| 3. Brandschutzwart/in: | Jürgen Neubauer |
| 4. Dienststellenleitung: | Mag. Verena Ennemoser |

Hinweis:

Die obige Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen. Wichtig ist, dass in der Brandschutzordnung der Dienststelle jene **Personen namentlich** ausgewiesen sind, die im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen sicherstellen.